

Satzung

des Kleingärtnervereins
„Norderney“ e.V.



Norderney, den 23.07.2024

SATZUNG DES KLEINGÄRTNERVEREINS „NORDERNEY“ e.V. IN NORDERNEY

- § 1: Name und Sitz des Vereins
- § 2: Zweck des Vereins
- § 3: Mitgliedschaftsrechte und -pflichten
- § 4: Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5: Organe des Vereins
- § 6: Der Vorstand
- § 7: Die Mitgliederversammlung
- § 8: Einberufung und Aufgabe der Mitgliederversammlung
- § 9: Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen
- § 10: Satzungsänderungen
- § 11: Auflösung des Vereins
- § 12: Geschäftsordnung des Vorstandes
- § 13: Schlichtungsverfahren
- § 14: Schlussbestimmungen

§ 1: NAME UND SITZ DES VEREINS

1.1 Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein "NORDERNEY" e.V.“ und hat seinen Sitz in Norderney.

1.2 Er stellt die Vereinigung von Kleingärtnern dar und umfasst das Dauerkleingartengelände Schlickdreieck und Gaswerksgelände

1.3 Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Ostfriesland e.V.

1.4 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aurich unter der Nr. 120008 eingetragen. Er wird die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (§ 59 AO) erfüllen und die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) satzungsgemäß durchführen.

1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2: ZWECK DES VEREINS

2.1 Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Kleingartenrechts und der Abgabenordnung (AO) - Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51-68 AO), ist parteipolitisch und konfessionell neutral, ist selbstlos tätig und lehnt jede wirtschaftliche mit Gewinnabsicht verbundene Tätigkeit ab.

2.2 Zweck des Vereins ist

a) die in der Dauerkleingartenanlage vorhandenen Kleingärten und Gemeinschaftseinrichtungen als Teil des öffentlichen Grüns und im Interesse der Allgemeinheit zu pflegen;

b) das Interesse für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung zu wecken und zu intensivieren, um dem Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten;

c) die Jugend zur Naturverbundenheit anzuleiten;

d) das vom Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung gepachtete Gelände im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und des mit dem LGLN abgeschlossenen Generalpachtvertrages weiter zu verpachten und zu beaufsichtigen;

e) die Mitglieder im Rahmen der Satzung zu beraten und zu betreuen.

2.3 Gemeinnützigkeitsbestimmungen

- a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins entgegenstehen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: MITGLIEDSCHAFTSRECHTE UND -PFLICHTEN

3.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Jede geschäftsfähige Person kann sich um die Mitgliedschaft bewerben

3.2 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Bei einer etwaigen Ablehnung brauchen Gründe nicht angegeben werden.

3.3 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Gartenordnung als rechtsverbindlich an.

3.4 Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, können für ihre Verdienste durch die Mitgliederversammlung geehrt werden.

3.5 Jeder Gartenpächter bis einschließlich 65 Jahre ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Er kann auch eine Ersatzkraft stellen oder die Gemeinschaftsarbeit finanziell abgelten. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsarbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages sind durch Versammlungsbeschluss festzulegen.

3.6 Gartenpächter kann nur werden, wer seinen ersten Wohnsitz und seinen Lebensmittelpunkt auf Norderney hat.

3.7 Das Mitglied hat das Recht

- a) seinen ihm auf Grund der Mitgliedschaft überlassenen Kleingarten unter Beachtung des Bundeskleingartengesetzes, der Satzung, der Gartenordnung und des Unterpachtvertrages kleingärtnerisch zu bearbeiten und zu gestalten.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe getroffener Beschlüsse zu nutzen;
- c) das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
- d) Vorschläge und Anträge einzubringen und vorzutragen und bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung mitzuwirken
- e) in die Beschlüsse der Mitgliederversammlung Einsicht zu nehmen.
- f) Das Recht zur kleingärtnerischen Nutzung ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.

3.8 Das Mitglied hat die Pflicht

- a) die Interessen des Vereins zu fördern und zu wahren,
- b) finanziellen Verpflichtungen (Beitrag, Pacht pp.) zu den festgesetzten Terminen nachzukommen,
- c) Gemeinschaftsarbeit bzw. finanziellen Ausgleich zu leisten oder eine Ersatzkraft zu stellen.
- d) Baulichkeiten oder Umbau solcher erst nach Einverständnis des Vorstandes und, soweit erforderlich, nach Genehmigung der örtlichen Baubehörde vorzunehmen
- e) die Gartenordnung zu beachten und Weisungen des Vorstandes oder Beauftragter zu befolgen,
- f) Änderungen des Namens oder der Anschrift und der Bankverbindung dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen,
- g) dem Vorstand im Rahmen seiner Verwaltungsbefugnis den Zutritt zum Kleingarten zu gestatten.

3.9 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die keinen Garten haben, können nach Maßgabe der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes erweitert oder eingeschränkt werden.

§ 4: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Erlöschen der Mitgliedschaft und Kündigung des Pachtvertrages

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Auflösung des Vereins

b) durch Tod.

c) durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann und schriftlich spätestens bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres erfolgen muss

d) durch Ausschluss,

der vom Vorstand erst ausgesprochen werden kann, wenn dem Betroffenen innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit gegeben wurde, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig. Eingelegte Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

4.2 Ausschlussgründe sind:

a) erhebliche Mängel in der Bewirtschaftung trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand,

b) grobe Verstöße gegen das Gemeinwohl oder gegen andere Kleingärtner, so dass diesen die Fortsetzung der Kleingartengemeinschaft nicht zugemutet werden kann

c) Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand,

d) zweimalige Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder deren Ersatzleistung,

e) Schädigung des Vereinsinteresses,

f) grobe Beleidigung des Vorstandes,

g) Errichtung von Baulichkeiten oder Vornahme von Veränderungen ohne Einverständnis des Vorstandes bzw. gegebenenfalls der Baubehörde

h) Weiterverpachtung oder Überlassung des Gartens an Dritte ohne Genehmigung des Vorstandes,

i) Verlust der Geschäftsfähigkeit,

k) Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und die Bestrafung wegen eines Verbrechens während der Mitgliedschaft,

l) Lagerung und unbefugtes Benutzen von Schusswaffen und Munition auf dem Kleingartengelände,

m) Nichtbeachten der Gartenordnung.

4.3 Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und am Vereinsvermögen. Zur Deckung etwaiger finanzieller Forderungen seitens des Vereins können Garteneinrichtungen und -gegenstände, die Eigentum des ausscheidenden Mitglieds sind, vom Verein für seine Forderungen verwandt werden, unbeschadet anderweitiger zivilrechtlicher Forderungen.

4.4 Die Kündigung des Unterpachtvertrages seitens des Verpächters regelt sich nach den §§ 7 ff. BKleinG.

4.5 Bei Tod eines Gartenpächters kann das Pachtverhältnis mit Zustimmung des Vorstandes von den engsten Familienangehörigen fortgesetzt werden. Die Fortsetzung des Pachtverhältnisses ist innerhalb von drei Monaten nach dem Todesfall schriftlich zu beantragen, wobei die Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung ist.

§ 5: ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,

- die Mitgliederversammlung

§ 6: DER VORSTAND

6.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) 3 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und

b) 9 weiteren Vorstandsmitgliedern.

6.2 Der vertretungsberechtigte Vorstand i.S.d. Par.26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden

- dem 2. Vorsitzenden

- dem 1. Kassierer.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassierer. Sie können für bestimmte Angelegenheiten anderen Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmacht erteilen.

6.3 Die neun weiteren Vorstandsmitglieder sind der 2. Kassierer, der 1. Schriftführer, der 2. Schriftführer sowie je zwei Gartenaufsichten und je ein Beisitzer pro Gartengelände.

6.4 Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar mit der Maßgabe, dass in den ungeraden Jahren

- der 1. Vorsitzende
- der 1. Kassierer,
- der 2. Schriftführer,
- ein Beisitzer für das Gartengelände Schlickdreieck sowie
- je eine Gartenaufsicht pro Gartengelände

und in den geraden Jahren

- der 2. Vorsitzende,
- der 2. Kassierer,
- der 1. Schriftführer und
- ein Beisitzer für das Gartengelände Gaswerkgelände sowie
- je eine Gartenaufsicht pro Gartengelände gewählt wird.

Die Amtsdauer läuft jeweils bis zur Beendigung dieser Mitgliederversammlung.

Wiederwahl ist zulässig.

6.5 Alle Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

6.6 Zeitweilig hinzugezogene Personen haben ein Mitsprache-, aber kein Stimmrecht (beratende Funktion)

6.7 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach einer besonderen Geschäftsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

6.8 Vorstandswahl und Geschäftsführung

Die Vorstandsmitglieder werden durch Zuruf oder auf Antrag eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und nach § 6 der Satzung auf 2 Jahre gewählt. Eine geheime Wahl findet nur statt, wenn die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder dafür stimmt.

Die Amtsdauer läuft jeweils bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

6.9 Die Vorstandsmitglieder und etwaig hinzugezogene Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Für ihre entstandenen Kosten sind die baren Auslagen zu vergüten. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist eine angemessene Aufwandsentschädigung zuzubilligen; über die Höhe entscheidet die Jahres-Mitgliederversammlung

6.10 Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimme; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

6.11 Über alle Vorstandssitzungen müssen Niederschriften gefertigt und in der nächsten Sitzung genehmigt werden.

6.12 Willenserklärungen gegenüber dem Verein sind grundsätzlich schriftlich abzugeben. Es genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

§ 7: MITGLIEDERVERSAMMLUNG

7.1 Jedes anwesende Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

7.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie ihr gem. § 8.6 vorbehalten und Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 8 EINBERUFUNG UND AUFGABE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

8.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss begründet sein.

8.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Veröffentlichung in der örtlichen Presse und in den Schaukästen mit einer Frist von mindestens 10 Tagen mit Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung.

Beantragte Satzungsänderungen müssen unter Angabe des Gegenstandes bekannt gegeben werden.

8.3 Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es

- a) Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte entgegenzunehmen,
- b) über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
- c) die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer zu wählen,
- d) über Satzungsänderungen zu beschließen,
- e) Vereinsbeiträge und Sonderumlagen festzusetzen,
- f) die Zugehörigkeit zu einem Landesverband festzulegen,
- g) über die Gemeinschaftsarbeitsregelung zu befinden
- h) Persönlichkeiten zu ehren,
- j) Anträge gem. 8.8 zu beraten und zu beschließen,

8.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist.

8.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Ungültige Stimmen gelten als Nein- Stimmen. Bei Vorstandswahlen genügt die relative Mehrheit; bei Stimmengleichheit muss erneut gewählt werden.

8.6 Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. (s. § 40 BGB)

8.7 Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag der Mehrheit der erschienenen Mitglieder schriftlich durch Stimmzettel.

8.8 Anträge an die Mitgliederversammlung sind so rechtzeitig zu stellen, dass sie noch in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Verspätet gestellte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

8.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift über die Beschlüsse ist der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

8.10 Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

§ 9: BEITRÄGE, KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN

9.1 Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied hat seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein (Mitgliedsbeitrag, Pacht, Umlage pp.) bis zum 30. Juni eines jeden Jahres nachzukommen.

Bei Zahlungsverzug behält sich der Vorstand zivilrechtliche Schritte vor.

Zahlungen hinsichtlich der Laubenversicherung sind bis zum 31.12. für das folgende Jahr zu leisten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

9.2 Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal die Kasse, Bücher und Belege zu prüfen. Außerdem ist der Kassen- und Jahresabschlussbericht zu prüfen.

Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Kassierer und den Kassenprüfern unterschrieben wird.

Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ist über die Prüfung zu berichten.

§ 10: SATZUNGSÄNDERUNGEN

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind, selbstständig vorzunehmen.

§ 11: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Auflösung des Vereins / Änderung des Zwecks

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die hierzu besonders einzuberufen ist; die Zustimmung von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder ist erforderlich.

Soll der Zweck des Vereins geändert werden, so ist ebenso eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich

11.2 Bei Auflösung des Vereins oder Änderung seines Zwecks fällt sein Vermögen an eine Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Schaffung neuer Kleingärten oder zur Erhaltung alter Kleingartenanlagen zu verwenden hat.

Hierzu ist die Zustimmung des Finanzamtes erforderlich.

§ 12: GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDES

12.1 Der 1. Vorsitzende ist der berufene Vertreter des Vereins; er koordiniert die Geschäfte des Vereins. Die Vertretungsbefugnisse i.S.d. §.26 BGB sind in §.6 (2) geregelt.

12.2 Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seiner Arbeit und übernimmt im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden dessen Stellvertretung und die Leitung des Vereins.

12.3 Der 1. Kassierer erledigt alle Kassengeschäfte und die ordnungsgemäße Buchführung. Unter Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters führt er den diesbezüglichen Schriftverkehr. Der 2. Kassierer ist sein Vertreter.

12.4 Der 2. Kassierer erledigt alle Versicherungs- und Schadenfälle. Die Versicherungsgeschäfte übernimmt im Verhinderungsfalle des 2. Kassierers der 1. Kassierer.

12.5 Der 1. Schriftführer erledigt unter Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden den gesamten Schriftverkehr und führt die Versammlungsprotokolle der Vereinsorgane. Der 2. Schriftführer vertritt den 1. Schriftführer nur in den Aufgaben des Schriftführers.

12.6 Die Gartenaufsichten handeln in ihren Pachtgeländen im Auftrage des Vorstandes.

12.7 Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in seiner Gesamtheit und stehen für besondere Aufgaben zur Verfügung.

12.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder der 1. Schriftführer anwesend sind.

§ 13 SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Über Streitigkeiten, welche sich aus dieser Satzung ergeben, entscheidet der Vorstand.

Vor einer Entscheidung ist eine gütliche Einigung anzustreben.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1 Die Gartenordnung ist für jedes Vereinsmitglied bindend.

14.2 Die Bestimmungen der bisherigen Satzung vom 08.02.2002 werden mit Inkrafttreten der neuen Satzung ungültig.

14.3 In dieser Satzung nicht Behandeltes wird durch die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt.

Norderney, den 23.07.2024

In der Mitgliederversammlung am 23.07.2024 verkündet und beschlossen.